

**Ordnung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung
für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und
Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 15. Juli 2005

(Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 251)

geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 01. September 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 625 / Nr. 88)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen und Antragstellung
- § 3 Anforderungen an die Praxisstellen
- § 4 Erfüllung des Berufspraxisjahres in Teilzeitarbeit
- § 5 Unterbrechung des Berufsanererkennungsjahres oder der Berufstätigkeit
- § 6 Befreiung
- § 7 Urkunde
- § 8 Aberkennung der Staatlichen Anerkennung
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2005, Az: 424 - 1.08.03.01.215, die Erteilung und Beurkundung der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, die ihr Studium in einem der nachfolgend genannten Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen abgeschlossen haben:

1. Fachhochschulstudiengänge Sozialarbeit/ Sozialpädagogik
2. Integrierter Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management, Diplom I
3. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

Die Staatliche Anerkennung kann von der Hochschule zur Bestätigung der erfolgreichen Vorbereitung auf die Berufsrolle einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters auf Antrag verliehen werden.

§ 2

Voraussetzungen und Antragstellung

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Staatlichen Anerkennung ist:

1. ein Bachelor- oder Diplomabschluss in einem der unter § 1 genannten Studiengänge und
2. der Nachweis einer einjährigen Berufspraxis nach dem Abschluss des Bachelor- oder Diplomstudienganges entweder
 - a. im Rahmen eines gelenkten Praktikums als Absolvierung eines Berufsanererkennungsjahres, (BAJ) in einer geeigneten Praktikumsstelle oder
 - b. als einschlägige berufliche Tätigkeit in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit.
3. eine Bescheinigung der Praxisstelle/der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums oder die Absolvierung des ersten Berufsjahres und dass keine Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche und/oder persönliche Eignung schließen lassen. Der Bescheinigung ist eine Kurzbeschreibung der Praxisstelle, in der die Berufstätigkeit ausgeübt wurde, beizufügen.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Staatlichen Anerkennung ist beim Studiengangbüro des für die in § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Ordnung genannten Studiengänge zuständigen Fachbereichs einzureichen.

§ 3

Anforderungen an die Praxisstellen

(1) Das Berufsanererkennungsjahr oder die einschlägige berufliche Tätigkeit kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes absolviert werden. Bei Absolvierung des BAJ oder einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes müssen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Standards gewährleistet sein und ihre Einhaltung sich aus der Bescheinigung ergeben.

(2) Bei Zweifeln an der Eignung der Praxisstelle oder der Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit kann die Hochschule die Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen, insbesondere gutachterliche Stellungnahmen der für die Aufsicht der für die jeweiligen Praxisstellen zustän-

digen Behörden verlangen. Entsprechende Stellungnahmen sind der Hochschule, gegebenenfalls mittels autorisierter Übersetzung, in deutscher Sprache vorzulegen.

Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, wird die Staatliche Anerkennung nicht erteilt. Über Zweifelsfälle entscheidet der für die in § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Ordnung genannten Studiengänge zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4

Erfüllung des Berufspraxisjahres in Teilzeitarbeit

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Berufspraxis kann in Teilzeitarbeit mit wenigstens 50% der regulären Arbeitszeit (Ganztagsstelle) erfüllt werden. Für die Erfüllung der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist die Arbeitszeitberechnung einer Ganztagsstelle maßgeblich.

§ 5

Unterbrechung des Berufsanererkennungsjahres oder der Berufstätigkeit

(1) Das Anerkennungsjahr oder die berufliche Tätigkeit darf nicht länger als ein halbes Jahr unterbrochen werden, ausgenommen sind Unterbrechungen durch Mutterschaft, Erziehungsurlaub, Wehr- oder Zivildienst und Krankheit, die nachzuweisen sind.

(2) In der Regel darf der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und dem Anerkennungsjahr bzw. der der Verleihung der Staatlichen Anerkennung zu Grunde liegenden beruflichen Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre betragen.

§ 6

Befreiung¹

Eine teilweise Befreiung von der Ableistung des Berufsanererkennungsjahres oder der einjährigen Berufstätigkeit kann der für die in § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Ordnung genannten Studiengänge zuständige Prüfungsausschuss nur in begründeten Ausnahmefällen beschließen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Kriterien fest, die er mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschließt.

§ 7

Urkunde

(1) Nach Antragstellung und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 stellt die Hochschule, vertreten durch den Dekan des für die in § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Ordnung genannten Studiengänge zuständigen Fachbereichs, eine Urkunde zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung aus.

(2) Vor Aushändigung der Urkunde ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist mit dem dafür vorgesehenen Einzahlungsvordruck auf das Konto der Universität Duisburg-Essen bei der Universitätskasse Bochum einzuzahlen.

§ 8

Aberkennung der Staatlichen Anerkennung

Bei Bekanntwerden von Tatsachen, die der Verleihung der Staatlichen Anerkennung zum Zeitpunkt der Beurkundung entgegen gestanden hätten, kann rückwirkend bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren die Staatliche Anerkennung aberkannt werden.

§ 9

Übergangsregelung

Für Absolventinnen und Absolventen des in § 1 Nr. 1 dieser Ordnung genannten Studiengangs, die ihr Berufsanererkennungsjahr bis zum 01. Oktober 2005 begonnen haben, gelten unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule für die Verleihung und Beurkundung der staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter die Grundsätze der §§ 19 - 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter vom 23.03.1959 (MBL NW. S. 682) sowie für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen die Grundsätze des Runderlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 29.01.1971 -1 B 5. H 3 - 15/0/2 Nr. 5002/71 sowie jeweils ergänzende Runderlasse fort. Ein Anspruch auf Supervision entfällt jedoch.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungswissenschaften vom 15. Juni 2005.

Duisburg und Essen, den 15. Juli 2005

Der Gründungsrektor

der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

¹ § 6 Satz 1 geändert (Wortlaut „und volle“ gestrichen) durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 01.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 625 / Nr. 88), in Kraft getreten am 02.09.2016